



Abteilungsordnung Badminton

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Badminton wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in ihrer Abteilung sportlich betätigen.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung (§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft).
3. Alle Erklärungen eines Mitglieds in der Abteilung müssen schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand erfolgen.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe regelt die Beitragsordnung der Abteilung.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung (§7 Sanktionen). Die Abteilungsleitung behält sich weiterhin vor, das ausgeschlossene Mitglied beim Spielausschuss zu sperren, solange Zahlungen säumig sein sollten.

§ 4 Beiträge, Arbeitsleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (in der Badmintonabteilung fallen keine Umlagen an) verpflichtet. Diese regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Abteilung gelten grundsätzlich die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung und des Vereinsvorstandes gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht auf Mitverwaltung, Teilnahme an Veranstaltungen – insbesondere Vereinsfesten – und der Nutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinssportmaterialien.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
5. Die Abteilungsmitglieder haben grundsätzlich alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte (Treuepflicht).

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung



§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung des Haushaltsplans;
 - e. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - f. Änderung bzw. Neufassung der Ordnungen;
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Kassenwart
 - c. Sportwart
2. Erweiterte Abteilungsleitung
 - a. Vertretung Abteilungsleitung
 - b. Jugendwart
 - c. Organisationskomitee Veranstaltungen
3. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, weitere Fachwarte bei Bedarf zu ernennen. Diese Fachwarte gehören zur erweiterten Abteilungsleitung und beraten die Abteilungsleitung in den entsprechenden Fachgebieten.
4. Die Abteilungsleitung und die von ihr ernannten Fachwarte sind berechtigt, die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen auszuüben.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 13 der Satzung analog.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter bestimmt, der von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen ist.
7. Die Abteilungsleitung tritt regelmäßig zusammen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise vom Kassenwart) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
8. Die Abteilung arbeitet vertrauensvoll mit der Geschäftsstelle zusammen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind der Abteilungsleitung innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen



§ 11 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Abteilungsleitung.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 03.03.2022 beschlossen und tritt zum 1.04.2022 in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Über Änderungen der Abteilungs- oder Beitragsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Katharina Krebs

1. Vorsitzende

Sabine Schiele

2. Vorsitzende

Christoph Kürten

Kassenwart

Steffen Moyzes

Sportwart